

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

Az: B 4 AS 9/09 S

B 1 KR 69/08 B

Anfrage des 1. Senats des Bundessozialgerichts im Beschluss vom 16. Dezember 2008 (B 1 KR 69/08 B)

an den 4. Senat des Bundessozialgerichts betreffend seine Rechtsprechung im Beschluss vom 16. November 2000 (B 4 RA 122/99 B)

Auf die Anfrage des 1. Senats des Bundessozialgerichts im Beschluss vom 16. Dezember 2008 (B 1 KR 69/08 B) hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts am 19. Februar 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l, den Richter Dr. V o e l z k e und die Richterin S. K n i c k r e h m sowie den ehrenamtlichen Richter S i l l e r und die ehrenamtliche Richterin S a c h s e beschlossen:

An seiner in dem Beschluss vom 16. November 2000 - B 4 RA 122/99 B - vertretenen Rechtsauffassung, dass der zur Entscheidung als Beschwerdegericht zuständige Senat nicht dazu berufen ist, inzidenter über den Erfolg einer angestrebten Revision vor dem Revisionsgericht selbst abschließend zu entscheiden, weil die Anwendung des Rechtsgedankens von § 170 Abs 1 Satz 2 SGG ausgeschlossen ist, hält der 4. Senat des Bundessozialgerichts nicht fest.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der 4. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat in einem Verfahren der Beschwerde über die Zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) mit Beschluss vom 16.11.2000 (*B 4 RA 122/99 B, BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 33 S 63 f*) entschieden, dass der zur Entscheidung als Beschwerdegericht zuständige Senat nicht dazu berufen sei, inzidenter über den Erfolg einer angestrebten Revision vor dem Revisionsgericht selbst abschließend zu entscheiden, weil die Anwendung des Rechtsgedankens von § 170 Abs 1 Satz 2 SGG ausgeschlossen sei. Zuvor hatte der 1. Senat des BSG mit Beschluss vom 8.2.2000 (*B 1 KR 29/99 B, SozR 3-1500 § 160a Nr 28*) entschieden, für die Zulassung der Revision sei entsprechend der Anwendung des § 170 Abs 1 Satz 2 SGG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde kein Raum, wenn feststehe, dass das angefochtene Urteil unabhängig vom Vorliegen der geltend gemachten Zulassungsgründe aus anderen als den vom Berufungsgericht angestellten Erwägungen Bestand haben werde. Der 4. Senat begründete seine in Abgrenzung zum 1. Senat getroffene Entscheidung seinerzeit im Wesentlichen wie folgt:
- 2 "Der Senat ist als Beschwerdegericht nicht berufen, über den Erfolg einer angestrebten Revision vor dem Revisionsgericht selbst abschließend zu entscheiden. Dies könnte überhaupt nur aufgrund der fiktiven Annahmen einer aufgrund Zulassung statthaften und dann zulässig eingelegten Revision und nur anstelle des dann berufenen Revisionsgerichts geschehen. Hierzu ist das Beschwerdegericht nach dem gesetzlich begrenzten Gegenstand des Beschwerdeverfahrens (§ 160 Abs 2 SGG) nicht befugt. Hierfür ist es nicht der gesetzliche Richter im Sinn von Art 101 Abs 1 Satz 2 GG. Es würde hierdurch vielmehr dem Kläger seine gesetzlichen (Revisions-)Richter entziehen. Das wäre nicht nur mit dem SGG unvereinbar, sondern führte zu selbstwidersprüchlichen und mit Art 3 Abs 1 GG unvereinbaren Ergebnissen und erweiterte verfassungswidrig die gesetzlich umschriebenen Kompetenzen des Beschwerdegerichts im grundrechtsrelevanten Bereich der Art 2 Abs 1 und 19 Abs 4 GG. Führt - wie hier - der Verfahrensverstoß des Berufungsgerichts gerade dazu, daß die Tatsachenfeststellungen des LSG auf einem für dessen Urteilsfindung möglicherweise erheblichen Fehler beruhen, ist ferner auch eine ursprüngliche wie eine analoge Anwendung von § 170 Abs 1 Satz 2 SGG verfassungsrechtlich ausgeschlossen, der eine Zurückweisung einer Revision durch das Revisionsgericht dann vorschreibt, wenn das Urteil des LSG zwar in seinen Gründen Bundesrecht verletzt, jedoch im Ergebnis bundesrechtskonform ist."
- 3 Der 4. Senat, der zur Beantwortung der Anfrage des 1. Senats zuständig ist (vgl dazu die Begründung des Anfragebeschlusses RdNr 4 bis 6), hält hieran nicht mehr fest. Steht fest, dass die vorinstanzlichen Entscheidungen in einem etwaigen Revisionsverfahren jedenfalls aus vom LSG angestellten Erwägungen heraus bestätigt werden müssten, ist eine Revision - von Fällen des Vorliegens absoluter Revisionsgründe abgesehen - nicht zuzulassen. Eine sich formgerecht auf einen Verfahrensfehler stützende Nichtzulassungsbeschwerde ist in solchen Fällen unbegründet. Ein Verfahren, auch ein Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde, ist nicht allein wegen eines Fehlers fortzuführen, der mit Sicherheit für das endgültige Ergebnis des Prozesses bedeutungslos bleiben wird (vgl *BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 28 S 52, mwN; Sandler, DVBl 1992, 240*). Dieser für das Revisionsverfahren in § 170 Abs 1 Satz 2 SGG enthaltene Grundgedanke gilt sinngemäß auch für das Verfahren der Beschwerde gegen die



Nichtzulassung der Revision (vgl. BSG, Beschluss vom 8.2.2000 - B 1 KR 29/99 B, SozR 3-1500 § 160a Nr 28; BSG, Beschluss vom 26.1.2005 - B 12 KR 62/04 B, SozR 4-1500 § 160a Nr 6 und - dem folgend BSG, Beschluss vom 30.11.2006 - B 9a VJ 7/05 B - juris; BSG, 2. Senat - Beschluss vom 12.12.2006 - B 2 U 130/06 B; BSG, 11. Senat - Beschluss vom 30.6.1994 - 11 BAr 139/93; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 18 mwN).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)